

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

16 (20.4.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559988](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559988)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumer.-Preis: 50 S.

1876. Donnerstag, 20. April. **N^o. 16.**

Bekanntmachungen.

1) Der Stabshornist a. D. Joh. Diedr. Dünne hieselbst ist zum Rottmeister der Rote Nr. 36 bestellt worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 April 15.
v. Schrenck.

2) Die Arbeiten, incl. Lieferung des Materials zur Herstellung der städtischen Badeanstalt an der oberen Hunte, und zwar hauptsächlich:

- 1) einer 25,0 Meter langen Laufbrücke über die Hunte,
- 2) mehrerer Buden zum Aus- und Ankleiden, mit Bretterverschalung und Pappbedachung,
- 3) eines Zelts für den Badewärter, sollen im Wege der Submission vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen sind auf dem Baubureau täglich von 11—1 einzusehen und Offerten auf dem Rathhause spätestens am 25. April abzugeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 April 12.
v. Schrenck.

3) Nachdem die Rechnung der Vereinstasse pro 1875 festgestellt ist, liegt solche vom 23. d. Mts. 8 Tage auf dem Rathhause zur Einsicht der Vereinsmitglieder aus.

Das Protokoll über die am 11. d. Mts. abgehaltene General-Versammlung wird demnächst durch Druck vervielfältigt werden und können alsdann die Vereinsmitglieder Exemplare desselben auf dem Rathhause in Empfang nehmen.

Oldenburg, 1876 April 16.

Vorstand des Vereins für Krankenpflege durch Diaconissen.
v. Schrenck.

4) Nachdem die Rechnung des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses pro 1875 festgestellt ist, wird solche vom 18. d. Mts. an, 8 Tage lang für die Vereinsmitglieder zur Einsicht auf dem Rathhause ausliegen. Das über die Generalversammlung am 7. d. Mts. aufgenommene Protokoll wird durch Druck ver-

vielfältigt und können demnächst Exemplare desselben von dem Vereinsmitgliedern auf dem Rathhause in Empfang genommen werden.

Oldenburg, den 12. April 1876.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinder-Kranken-Hauses.
v. Schrenck.

5) Die standesamtlichen Aufgebote und sonstigen Bekanntmachungen werden, soweit dieselben sich auf den Bezirk der Stadtgemeinde beziehen, in Zukunft lediglich in den Gitterkästen am Rathhause hieselbst und nicht mehr an den Kirchen ausgehängt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 April 11.
v. Schrenck.

6) In der Geschäftsvertheilung des Amtsgerichts Oldenburg ist vom Großherzoglichen Oberappellationsgericht, mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, die Abänderung getroffen, daß die Wahrnehmung der bei der 1. Abtheilung vorkommenden Polizeistrafsachen dem Amtsrichter der 3. Abtheilung, Herrn Justizrath Berger überwiesen ist.

7) Gewerbeschule. Das neue Schuljahr in der Gewerbeschule beginnt Sonntag, den 23. April, Morgens 9 Uhr.

Es wird Unterricht ertheilt:

Sonntag von 8—10 Uhr Morgens in 3 Abtheilungen, im Zeichnen.

Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr Abends, ebenfalls in 3 Abtheilungen in den übrigen Fächern.

Anmeldungen zum Besuch der Schule nimmt der Prof. Harns entgegen in seiner Wohnung (Huntestr. 1) u. Abends vor Beginn der Schule im Schullocale (Wallstr.)

Im I. Quartal 1876 sind die Polizeiofficialen im Ganzen in 314 Fällen thätig gewesen. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

I. Monat Januar 75 Fälle und zwar:

1. Verhaftungen 28, nämlich
a. wegen Diebstahl 2. b. wegen Obdachlosigkeit 5. c. wegen Trunkenheit 14. d. wegen groben Unfugs 1. e. wegen Bettelns 3. f. wegen Ruhestörung 2. g. wegen unzüchtigen Umhertreibens 1. Summa 28.

2 Denunciationen 47, nämlich

a. wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Bestimmungen 27.
 b. wegen Uebertretung der Feuer-Ordnung 4. c. wegen Nichtbefolgung einer Magistrats-Verfügung 1. d. wegen Gewerbebetrieb ohne Legitimationschein 1. e. wegen Uebertretung der Polizeistunde 3. f. wegen groben Unfugs 1. g. wegen Uebertretung der Maaß- und Gewichts-Ordnung 1. h. wegen Diebstahls von Eßwaaren 1. i. wegen Dienstwidrigkeiten der Wächter 1. k. wegen Besuchs von Tanzparthien von schulpflichtigen Kindern 1. l. wegen Diebstahls 2. m. wegen Ruhestörung 1. n. wegen unbefugten Tragens einer Waffe 1. o. wegen Uebertretung der Fremden-Polizei 1. Summa 47.
 Total 76.

II. Monat Februar 102 Fälle, und zwar:

1. Verhaftungen 30, nämlich

a. wegen Trunkenheit 11. b. wegen Obdachlosigkeit 9. c. wegen Bettelns 8. d. wegen groben Unfugs 1. e. wegen Diebstahls 1. Summa 30.

2. Denunciationen 72, nämlich

a. wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Bestimmungen 52.
 b. wegen Hundesteuerdefraude 6. c. wegen Uebertretung der Polizeistunde 5. d. wegen Ruhestörung 2. e. wegen Uebertretung der Bau-Polizei-Ordnung 2. f. wegen Diebstahls 3. g. wegen groben Unfugs 1. h. wegen Thierquälerei 1. i. wegen Uebertretung der Wege-Ordnung 1. k. wegen Uebertretung der Feuer-Ordnung 1. Summa 72. Total 102.

III. Monat März 137 Fälle und zwar:

1. Verhaftungen 24, nämlich:

a. wegen Diebstahls 2. b. wegen Umhertreibens 1. c. wegen Trunkenheit 11, d. wegen Bettelns 6. e. wegen Obdachlosigkeit 1. f. wegen Ruhestörung 1. g. wegen unbefugten Musicirens 1. h. wegen Schulverfäumniß 1. Summa 24.

2. Denunciationen 113, nämlich:

a. wegen Uebertretung der Polizeistunde 5. b. wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Bestimmungen 92. c. wegen Uebertretung der Feuerordnung 2. d. wegen Uebertretung der Bau-Polizei-Ordnung 2. e. wegen Dienstwidrigkeiten der Wächter 1. f. wegen Uebertretung der Maaß- und Gewichtsordnung 3. g. wegen Uebertretung der Gewerbe-Ordnung 1. h. wegen Unterschlagung 1. i. wegen Thierquälerei 2. k. wegen Diebstahls 1. l. wegen unberechtigten Fischens 1. m. wegen Hundesteuerdefraude 1. Summa 113. Total 137.

Der Kleinhandel mit Giften.

Im § 34 der Reichsgewerbeordnung ist bestimmt, daß die Landesgesetze vorschreiben können, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich sei. Auf Grund dieser Bestimmung und älterer landesherrlicher Verordnungen von 1782 und 1784, in denen der Kleinhandel mit Giften verboten wird, hatte der Magistrat unterm 17. September v. J. das Gesuch eines hiesigen Gemeinde-Angehörigen um die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Giften abschläglich beschieden.

Auf die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, unterm 22. November v. J. entschieden, daß, wenn auch den vom Stadtmagistrat angezogenen älteren Verordnungen das Verbot des Kleinhandels mit Giften zu Grunde gelegen haben möge, doch jetzt der § 367 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs, nach welchem nur der ohne polizeiliche Erlaubniß betriebene Handel mit Giften verboten sei, um so mehr als maßgebend werde angesehen werden müssen, als auch der § 34 der Gewerbe-Ordnung nicht ausspreche, daß die Landesgesetze den Handel mit Giften verbieten dürfen, sondern nur die Landesgesetzliche Vorschrift zulasse, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich sei. Der Stadtmagistrat habe daher die polizeiliche Erlaubniß zu erteilen, sobald der Gewährung des Gesuchs Bedenken nicht entgegenstehen. —

Ein ferneres Rescript des Großherzoglichen Staatsministeriums bestimmt, daß der Kleinhandel mit Giften, abgesehen von der dem Stadtmagistrat und dem Physikus obliegenden Ueberwachung, der Revision durch die Apotheken-Besitoren, bei der der Stadtmagistrat mitzuwirken habe, zu unterwerfen sei.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Hüfing.
 Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.